

Pensenplanung

Allgemeines

Grundsatz Die in Art. 28 des Schulgesetzes festgehaltenen Höchst- und Mindestzahlen für Schulabteilungen sind einzuhalten.

Bei vorübergehender Überschreitung der Höchstzahl bzw. Unterschreitung der Mindestzahl gilt Art. 29 des Schulgesetzes.

Bewilligungen für unter- und überdotierte Abteilungen sind in der Regel bis Ende Januar beim Bezirksinspektorat einzuholen.

Zuständigkeit, Beratungsangebote

| | | |
|---|--|---|
| Schulrat | Die Aufgaben des Schulrates umschreibt Art. 41 des Schulgesetzes. | |
| Bezirksinspektorat | Sie können Ihr Bezirksinspektorat für die Pensenplanung sowie sinnvolle pädagogische Stundenplanung beratend beiziehen. | |
| Amt für Volksschule und Sport Abteilung Finanzen | Für die Budgetierung sowie Abrechnung der pauschalierten Subventionierung der Lehrpersonengehälter finden Sie alle notwendigen Informationen unter den Rubriken „Budgetierung“ und „Beitragsgesuch“. | Sollten sich im Zusammenhang mit der Berechnung (finanzielle Aspekte) Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Carl Caflisch, Verantwortlicher im Amt für Volksschule und Sport. |
| Amt für Finanzen und Gemeinden | In Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit (Verbandsgründungen, Kostenverteiler etc.) kann es sinnvoll sein, das Amt für Finanzen und Gemeinden (info@afg.gr.ch) in die Gesamtplanung einzubeziehen. | |